



Verordnung

(betreffend die Erlassung einer Kurzparkzone)

Die Gemeinde Fiss erlässt aufgrund des § 94 StVO im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde folgende Verkehrsregelung:

§ 1

Für die am Parkdeck der „Fisser Dorfgarage“ im Bereich der Fisser Straße Nr. 1, wird im gekennzeichneten Ausmaß der Teilfläche auf dem Grundstück 237 eine Kurzparkzone mit beschränkter Parkdauer von 3 Stunden (180 Min) eingerichtet.

§ 2

Kundmachung

Diese Verordnung ist auf folgende Weise kundzumachen:

1. durch Anschlag der Verordnung an der Gemeindeamtstafel
2. durch Aufstellen des Verkehrszeichens nach StVO „Kurzparkzone“ gemäß § 52/13 d sowie der Zusatztafeln „gilt für das gesamte Parkdeck“ an folgendem Ort:
 - direkt bei der Einfahrt des Parkdecks auf Gst. 237.

Fiss, am 14.02.2018

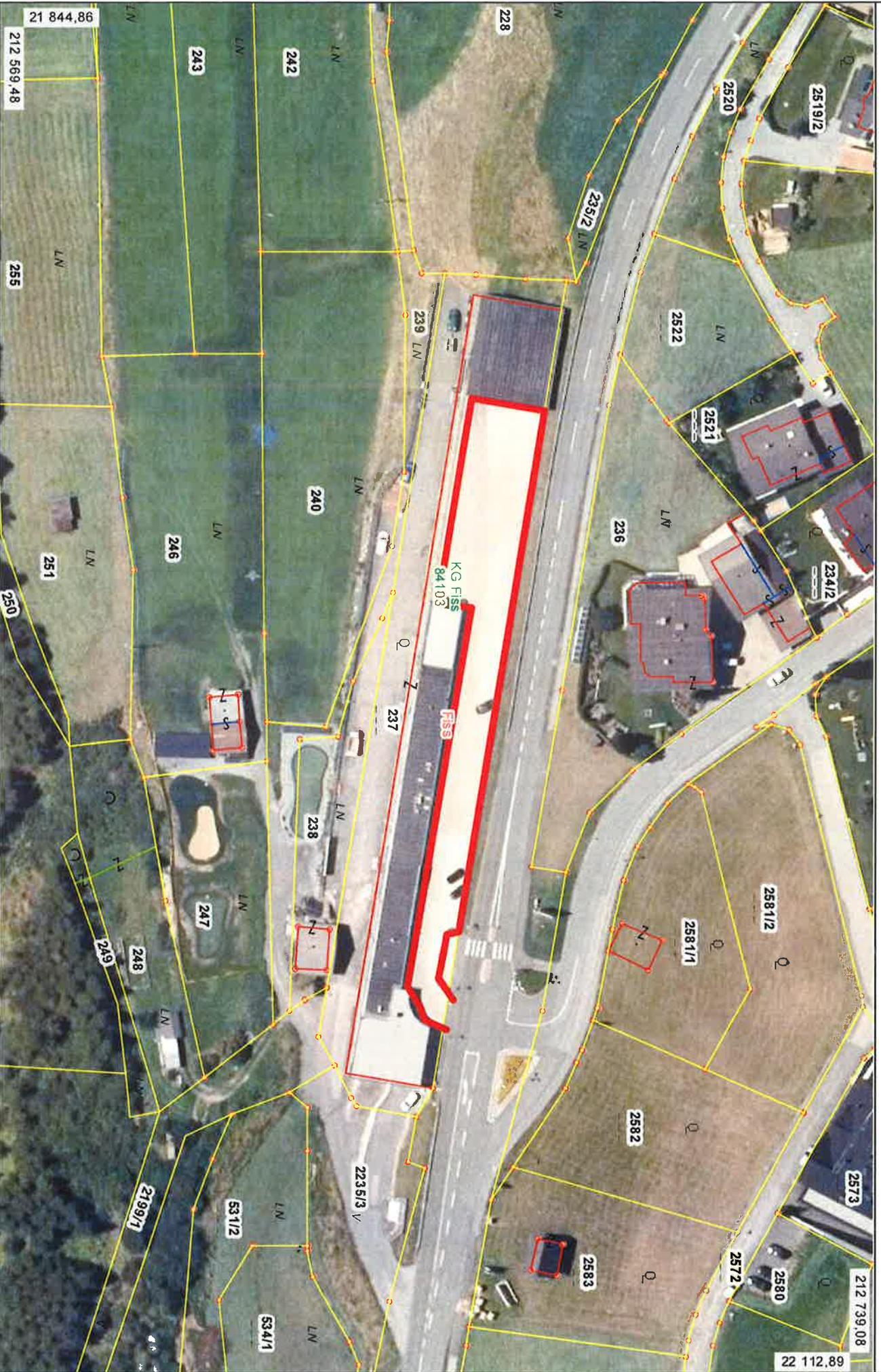
angeschlagen an
beiden Amtstafeln am
15.02.2018
abgenommen am
02.03.2018



Der Gemeinderat

i.V. Der Bürgermeister:

(Mag. Markus Pale)



Amt der Tiroler Landesregierung



Quelle: Land Tirol, BEV

Erstellungsdatum: 13.12.2016

Keine Rechtsankunft, keine Gewähr für Aktualität und Vollständigkeit

Maßeinheit m

